



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 19/ 231 (NEU)
19. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

—

Gesetz**zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften****Vom...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig -Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991(GVOBl. Schl.- H. S. 442, ber. S. 637) , zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016, GVOBl. Schl. -H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 19 wird gestrichen.
3. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVObI. Schl. -H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl. -H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 17 wird gestrichen.

2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch

Eka von Kalben

Christopher Vogt

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

Durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl. -H. S. 362) wurde bestimmt, dass sowohl zur Landtags - als auch zu Kommunalwahlen die Gestaltung der wichtigsten Wahlunterlagen in Leichter Sprache zu erfolgen hat. Die entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigungen in § 58 LWahlG bzw. § 59 GKWG wurde durch Änderung der Landeswahlordnung (LWO) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) umgesetzt. Es handelt sich im Einzelnen um

- die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (Anlage 1 LWO, Anlage 1 GKWO)
- den Wahlscheinantrag (Anlage 1 a LWO, Anlage 1 a GKWO)
- den Wahlschein (Anlage 4 LWO, Anlage 5 GKWO),
- das Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 LWO, Anlagen 6 und 7 GKWO)
- die Umschläge für die Briefwahl (Anlagen 19 und 20 LWO, Anlage 25 GKWO).

Die Reaktionen der Wahlberechtigten, aber auch der Presse bundesweit haben gezeigt, dass die bisherige Herangehensweise der pflichtigen Versendung von Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten dem wichtigen Anliegen des barrierefreien Zugangs zu Wahlinformationen nicht gerecht wird, sondern – was die Akzeptanz barrierefreier Informationen betrifft – eher kontraproduktiv ist. Ähnliche Erfahrungen sind auch im Rahmen der im nächsten Jahr stattfindenden Kommunalwahlen zu erwarten; gleiches gilt für die Wahl hauptamtlicher Bürgermeister sowie für Bürgerentscheide, für die ab dem Tag der Kommunalwahl die neuen Wahlunterlagen ebenfalls zu verwenden wären. Da diese Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene von jeder Gemeinde und jedem Kreis jeweils für ihr bzw. sein Gebiet eigenverantwortlich durchzuführen sind, ist zu befürchten, dass die kommunale Ebene mit den veränderten Rahmenbedingungen überfordert sein wird. Die Umstellung auf Leichte

Sprache hat zudem Konnexität ausgelöst. Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sich die Kosten durch die Gestaltung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache bei der Landtagswahl bei den Kommunen, die diese Unterlagen zu beschaffen hatten, auf 800 T € bis 1,2 Mio. €. Dabei bedarf es einer Gestaltung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache nicht, um Wahl- und Abstimmungsberechtigte mit kognitiven Einschränkungen ihren Fähigkeiten entsprechende Informationen zu Wahlen und Abstimmungen zugänglich zu machen. Als deutlich kostengünstigere Maßnahme könnten umfangreiche Informationen rund um die Wahl durch ein Fachbüro in Leichte Sprache transformiert und anschließend online bereitgestellt werden. An ein solches Angebot sind nicht dieselben strengen rechtlichen Anforderungen zu stellen, wie z.B. an eine Wahlbenachrichtigung. Ein solches Angebot könnte zudem nicht nur umfangreicher sein, als die nach derzeitigem Recht vorgesehenen Informationen in Leichter Sprache. Weiterhin könnte das Angebot an barrierefreien Informationen auch erweitert werden, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Videos in Gebärdensprache.